

1. GELTUNGSBEREICH

1.1

Für die Bestellungen des Bestellers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung nicht an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller die Lieferung oder Leistung trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.2

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3

Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

2.1

Bestellungen des Bestellers sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall vom Besteller vorgegebene Maße und Werte inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, daß er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

2.2

Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Geschäftszeichen unverzüglich zu bestätigen.

2.3

In allen Bestätigungen und Angeboten des Lieferanten sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2.4

Alle Angebotsunterlagen des Bestellers bleiben in dessen Eigentum und dürfen nicht ohne dessen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

2.5

Besteller kann vor Durchführung der Lieferung oder Leistung Änderungen in Bezug auf die zu erbringenden Gewerke oder Leistungen insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf Liefer- oder Leistungsumfang, Liefer- oder Leistungsort, Transportart oder -verpackung verlangen, sofern diese Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, sofern diese Änderungen zu einer Preiserhöhung oder -reduzierung führen. Die Parteien werden sich einvernehmlich über eine entsprechende Preisanpassung verständigen, bevor die Änderung umgesetzt wird.

3. LIEFERTERMINE UND VERTRAGSSTRAFE

3.1

Leistungstermine und Lieferfristen sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Der Liefer- bzw. Leistungstermin versteht sich ausschließlich als Tag des Eintreffens der Lieferung oder der Erbringung der Leistung an der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift.

Lieferfristen laufen vom Tage der Bestellung an. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Besteller zur Abnahme nicht verpflichtet.

3.2

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro Verzugswoche, höchstens jedoch 7,5 % des Auftragswertes, zu berechnen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

3.3

Ist für den Fall der verspäteten Lieferung oder Leistung eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

3.4

Der Besteller kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlußzahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.

3.5

Wird erkennbar, daß der Lieferant Liefer- oder Leistungsstermine ganz oder zum Teil nicht einhalten kann, so hat der Lieferant dies unverzüglich dem Besteller unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Lieferant auf Schadensersatz.

4. VERSANDVORSCHRIFTEN UND VERSANDANZEIGEN

4.1

Dem Besteller ist unverzüglich nach Versand jeder einzelnen Sendung eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von der Ware und der Rechnung, zuzusenden.

Im Falle der Erbringung von Transportleistungen hat der Lieferant den Besteller die Ablieferung der Ware unmittelbar nach Auftragsdurchführung nachzuweisen.

4.2

Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

4.3

Der Lieferant hat, sofern der Besteller keine besonderen Wünsche geäußert hat, den geeignetsten Versand- und Transportweg zu nehmen.

4.4

Gefährliche Erzeugnisse hat der Lieferant gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Unterlieferanten.

4.5

Fehlen verlangte Versandpapiere oder sind diese fehlerhaft, so gehen die hierdurch dem Besteller entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

5. GEFahrTRAGUNG

5.1

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus Bestimmungsadresse“ einschließlich aller Nebenkosten ein.

5.2

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Lieferant.

6. ENTGEGENNAHME, ABNAHME, PRÜFUNG UND UNTERSUCHUNG DER WARE; QUALITÄT

6.1

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung berechtigen den Besteller, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben.

6.2

Bei Werkverträgen erfolgt die Abnahme - im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs - unverzüglich nach Erhalt

bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Besteller die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.

6.3

Etwaige Untersuchungspflichten des Bestellers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Besteller zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach Gefahrübergang, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung gerügt werden.

6.4

Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien gilt das gleiche.

6.5

Der Lieferant pflegt und unterhält ein Qualitätssicherungssystem und wird die Unterlagen über sämtliche Inspektionen, Analysedaten und - im Falle der Lieferung von Chemieprodukten - Rückstellproblem jeder Lieferung für die Dauer von zwei Jahren ab der Lieferung aufbewahren.

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant jeder Lieferung von Chemieprodukten ein Analysezertifikat hinsichtlich der vom Besteller genehmigten Spezifikationen beifügen.

6.6

Lieferant gestattet dem Besteller, nach entsprechender Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen, um festzustellen, ob die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vor Ort den gesetzlichen Anforderungen und gegenseitigen Absprachen entsprechen. Dabei gewährt der Lieferant dem Besteller während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden ungehinderten Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle relevanten Dokumente.

7. BERECHNUNG, ZAHLUNG

7.1

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers binnen 14 Tagen mit 2,5% Skonto oder innerhalb 90 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungseingang und vollständiger Leistungserbringung.

7.2

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung auf ein Konto des Lieferanten, durch Übersendung von Verrechnungsschecks, in bar oder Wechseln, deren Diskontspesen und Steuern zu Lasten des Bestellers gehen.

7.3

Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangs bei der im Bestellschreiben gekennzeichneten Anschrift des Bestellers. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Dies gilt auch im Fall der Annahme verfrühter Lieferungen.

7.4

Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder der Richtigkeit der Preisstellung.

7.5

Rechnungen müssen prüffähig sein. Sie sollen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

7.6

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. PREISE

Sollte der Lieferant seine Preise zwischen Bestellung und Lieferung ermäßigen oder seine Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist im übrigen bindend, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis inbegriffen.

9. EINHALTUNG VON GESETZEN

9.1

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Gesetzgebers (z.B. Gerätesicherheitsgesetz) und der Aufsichtsbehörden, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, einschließlich der von den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

9.2

Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung.

9.3

Lieferant gewährleistet, daß Lieferungen und Leistungen nicht unter Verwendung von Kinder-, Zwangs- oder Gefangenearbeit erbracht wurden und - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - daß gelieferte Produkte kein Arsen, Asbest, Benzol, Carbon Tetrachlorid, Blei, Cadmium oder andere im Montreal Protokoll aufgeführte Chemikalien enthalten.

9.4

Lieferant gewährleistet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen entgegen geltendem Recht, einschließlich dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika (wie z.B. dem *Foreign Corrupt Practices Act*) und dem Recht des Landes, in dem er die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringt, keine direkten oder indirekten Zahlungen an Personen oder Organisationen vorzunehmen, anzubieten oder zu autorisieren (weder in Form einer Vergütung, eines Geschenks, eines Beitrags noch auf andere Weise), um auf diese Weise den Abschluß von Geschäften zu fördern oder sonstige geschäftliche Vorteile zu erreichen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

10.1

Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie - für den Fall, daß in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt werden - die auf dem Gelände des Bestellers geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen einzuhalten. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

Die gelieferte Ware muß die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten werden mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes erbracht und müssen frei von Mängeln und Rechten Dritter und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sein

10.2

Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche und sonstigen Ansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat die erforderlichen Aufwendungen für die Nacherfüllung zu tragen, soweit sie nicht durch ein Verbringen des Liefergegenstandes an einen anderen als den dem Lieferanten bekannten endgültigen Einsatz- oder Auslieferungsort erhöht sind.

10.3

Für die Mängelbeseitigung gilt folgendes: Soweit der Lieferant

die Mängelbeseitigung verweigert, die vom Besteller vorgegebene, angemessene Zeitvorgabe für die Mängelbeseitigung nach Mitteilung des Lieferanten nicht eingehalten werden kann oder die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Zeitvorgabe erfolgt oder erfolglos bleibt, steht dem Besteller insbesondere ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung zu. Darunter fallen u.a. die Kosten der Selbstvornahme durch eigene Mitarbeiter oder Dritte.

Gleiches gilt in dringenden Fällen oder in Fällen von Gefahr im Verzug.

10.4

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate ab Gefahrübergang. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen.

Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt im Falle des Weiterverkaufs durch den Besteller frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden (Verbraucher) ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an den Besteller.

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.5

Die beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz in der Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

11. PRODUKTHAFTUNG

11.1

Der Lieferant wird den Besteller auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen freistellen, die gegen den Besteller wegen Fehler eines vom Lieferant hergestellten oder gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

12. VERSICHERUNGEN

12.1

Der Besteller ist Verbotskunde bei der Transportversicherung. Die Transportversicherung wird, sofern der Besteller die Gefahr für den Transport trägt, ausschließlich vom Besteller abgeschlossen.

12.2.

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Höhe der Deckungssummen je Schadenergebnis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

12.3.

Der Abschluß einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 12.2 und der Produkthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 11.2 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferanten.

12.4.

Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken angemessen versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet - außer in Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden - aus.

13. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

13.1

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, daß der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter in Deutschland,

oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Besteller ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

13.2

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

13.3

Im Rahmen des Auftrags vom Lieferanten entwickeltes Know-how, sonstige Erkenntnisse sowie Rechte hieran (einschließlich Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc.) stehen dem Besteller und dem Lieferanten gemeinsam zu. Patente, Gebrauchsmuster etc. werden in beider Namen mit dem jeweiligen Recht zur alleinigen lizenzfreien Nutzung angemeldet.

13.4

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

14. GEHEIMHALTUNG, ZEICHNUNGEN, BENÖTIGTE UNTERLAGEN

14.1

Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Vom Besteller gemachte Angaben, von ihm oder dem Lieferant auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen usw. dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers anderweitig verwendet oder verwertet werden. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes oder zur Erbringung sonstiger Werk- oder Dienstleistungen vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben oder nach Wahl des Bestellers zu zerstören. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen

14.2.

Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

14.3

Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen. Durch Abnahme oder Billigung vom Lieferant vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht berührt.

15. DATENSCHUTZ

15.1

Der Lieferant verpflichtet sich,

- personenbezogene Daten, welche ihm vom Besteller übermittelt oder im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages von den Betroffenen mitgeteilt wurden, absolut

vertraulich zu behandeln und sie Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers bzw. der Betroffenen nicht zugänglich zu machen,

- im Falle der Sammlung personenbezogener Daten bei den Betroffenen, diese über die beabsichtigte Verwendung der Daten zu informieren und deren schriftliche Zustimmung zu dieser Verwendung der Daten einzuholen,
- die vom Besteller übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen; und sie nur zu vervielfältigen, wenn dies zum Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist,
- alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten,
- den Besteller über jedes Vorkommnis, welches geeignet ist, die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu beeinträchtigen, zu informieren,
- sicherzustellen, daß Mitarbeiter, Berater oder Vertreter, welche Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Behandlung dieser Daten unterworfen haben.

15.2

Sofern personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der EU übermittelt werden, für welches keine positive Entscheidung der EU-Kommission über die Angemessenheit des dortigen Datenschutzes vorliegt, so wird der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Daten in demselben Umfang geschützt werden wie in der Europäischen Union.

15.3

Sofern dem Lieferanten von den Betroffenen nicht die Ermächtigung zur weiteren Verarbeitung der Daten erteilt wurde, ist er im Falle der Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, jegliche Verarbeitung oder weitere Verwendung der personenbezogenen Daten einzustellen.

In einem solchen Fall wird der Lieferant die Daten an den Besteller herausgeben bzw. auf Verlangen des Bestellers löschen.

15.4

Die Einhaltung der Verpflichtung auf den Datenschutz stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar, deren trotz Abmahnung wiederholte Verletzung einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertrages darstellt.

15.5.

Der Besteller wird seinerseits sämtliche vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwenden und dabei die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze beachten.

16 ABTRETUNG, AUFRECHNUNGSVERBOT

16.1

Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

16.2

Verrechnungen und Aufrechnungen dem Besteller gegenüber sind nur zulässig, wenn die Forderungen der Lieferanten unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.

17. SUBUNTERNEHMER / ERFÜLLUNGSGEHILFEN

17.1

Die Einschaltung von Subunternehmers/Dritten durch den Lieferant ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Werden Unterlieferanten ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers eingesetzt, ist der Besteller berechtigt, den entsprechenden Auftrag umgehend zu stornieren (Kündigung aus wichtigem Grund). Alle mit der nicht zulässigen Untervergabe anfallenden und angefallenen Kosten sind ausschließlich vom Lieferanten zu tragen. Termin- oder Fristverschiebungen werden nicht akzeptiert.

17.2

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer oder Subunternehmer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer und Subunternehmer des Lieferanten gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.

18. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

18.1

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Das Recht des Bestellers zur Kündigung aus §§ 621, 649 BGB bleibt unberührt.

18.2

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie dann vor, wenn der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, zahlungsunfähig wird oder einen Insolvenzantrag stellt.

18.3

Ein wichtiger Grund liegt weiter bei einem Dauerschuldverhältnis dann vor, wenn die im Rahmen dieses Dauerschuldverhältnisses erbrachten Lieferungen und Leistungen dem Besteller von Dritten zu günstigeren Konditionen angeboten wurden, der Besteller dem Lieferanten daraufhin über die Existenz eines besseren Angebots informiert und ihm Gelegenheit gibt, seine Konditionen binnen 14 Tagen nach Empfang einer solchen Information ohne Kenntnis des Konkurrenzangebots nachzubessern, eine solche Nachbesserung jedoch nicht erfolgt oder keine Verbesserung im Verhältnis zu dem Drittangebot darstellt.

18.4

Im Falle einer Kündigung gemäß §§ 621, 649 BGB hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Teilvergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.

Dieser Anspruch auf Teilvergütung wird im Falle der Kündigung eines Werkvertrages um einen angemessenen Gemeinkostenanteil für den nicht ausgeführten Teil der Lieferung bzw. Leistung sowie der angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung erhöht.

Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

19. ERFÜLLUNGORT, RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1

Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Bestellers.

19.2

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das deutsche Recht. Soweit das UN-Kaufrecht Anwendung findet, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen entsprechend.

19.3

Alleiniger Gerichtsstand ist - sofern der Lieferant Kaufmann ist - bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten Köln.

19.4

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.